

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁸¹

Teil I

Z1997A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1970	Nr. 99
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 70	Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft Bundesgesetzbl. III 610-6-5	1481
28. 10. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher Bundesgesetzbl. III 9503-5	1499
23. 10. 70	Bekanntmachung zu dem Gesetz vom 29. November 1967 über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse	1500

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft

Vom 29. Oktober 1970

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 826, 1230) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz — BerlinFG) unter Berücksichtigung

des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141),

des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1182),

des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) und

des Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 826)

bekanntgemacht.

Bonn, den 29. Oktober 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Gesetz
zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz — BerlinFG)
in der Fassung vom 29. Oktober 1970

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt I</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer §</p> <p>Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers 1</p> <p>Kürzungsanspruch für Innenumsätze 1a</p> <p>Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers 2</p> <p>Beschränkung auf den Unternehmensbereich 3</p> <p>Ausnahmen, Einschränkungen 4</p> <p>Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer 5</p> <p>Herstellung in Berlin (West) 6</p> <p>Berliner Wertschöpfung 6a</p> <p>Bemessungsgrundlage 7</p> <p>Ursprungsbescheinigung 8</p> <p>Versendungs- und Beförderungsnachweis 9</p> <p>Buchmäßiger Nachweis 10</p> <p>Verfahren bei der Kürzung 11</p> <p>Wegfall der Kürzungsansprüche 12</p> <p>Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West) 13</p> <p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag</p> <p>Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens 14</p> <p>Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und Eigentumswohnungen 14a</p> <p>Rücklage für das Vorratsvermögen 15</p> <p>Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen 16</p> <p>Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen 17</p> <p>Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer 18</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III §</p> <p>Investitionszulage 19</p> <p>(gestrichen) 20</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II</p> <p style="text-align: center;">Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen</p> <p style="text-align: center;">Artikel IV</p> <p style="text-align: center;">Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer</p> <p>Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 21</p> <p>Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern 22</p> <p>Einkünfte aus Berlin (West) 23</p> <p>Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen 24</p> <p>Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 25</p> <p>Ermäßigung der Lohnsteuer 26</p> <p>(gestrichen) 27</p> <p style="text-align: center;">Artikel V</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)</p> <p>Vergünstigung durch Zulagen 28</p> <p>Ergänzende Vorschriften 29</p> <p style="text-align: center;">Artikel VI</p> <p style="text-align: center;">Ermächtigungsvorschriften 30</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich 31</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IV</p> <p style="text-align: center;">Geltung im Land Berlin 32</p>
--	--

Abschnitt I

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage

Artikel I

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer

§ 1

Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers

(1) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände geliefert, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer bei einer Werklieferung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes an einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des auf diese Gegenstände entfallenden Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein Berliner Unternehmer Werkleistungen für einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(4) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände vermietet oder verpachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für die Überlassung dieser Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für die Überlassung der Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn er die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne des Satzes 1 ist die Überlassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.

(6) Hat ein Berliner Unternehmer für einen westdeutschen Unternehmer eine der folgenden sonstigen Leistungen ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen:

1. die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;
2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverarbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind;
3. die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen;
4. die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modefotografien;
5. die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern, sofern diese zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen;
6. die Überlassung von Vorabdruckrechten und Nachdruckrechten, auch zur auszugsweisen Wiedergabe, an den in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken an Verlage, Buchgemeinschaften und Rundfunkanstalten im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung von 4,5 auf 5, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt oder die Werkleistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat; der Vomhundertsatz der Kürzung erhöht sich auf 6, wenn die Berliner Wertschöpfung im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat. Die erhöhte Kürzung wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beizufügen.

(8) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

§ 1 a

Kürzungsanspruch für Innenumsätze

(1) Hat ein Unternehmer Gegenstände, die er in einer Betriebsstätte in Berlin (West) hergestellt hat, zwecks gewerblicher Verwendung in eine westdeutsche Betriebsstätte verbracht und ist ein Kür-

zungsanspruch nach § 1 nicht gegeben, so ist der Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des Verrechnungsentgelts (§ 7 Abs. 3) für die verbrachten Gegenstände zu kürzen. Die Lieferung der Gegenstände an Abnehmer im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nicht westdeutscher Unternehmer im Sinne des § 5 Abs. 2 sind, gilt nicht als gewerbliche Verwendung, es sei denn, daß die Gegenstände in der westdeutschen Betriebsstätte bearbeitet oder verarbeitet worden sind; die Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 1 sind belegmäßig und buchmäßig nachzuweisen.

§ 2

Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers

(1) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes als Teile verwendet, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(4) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung dieser Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung der Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn der Berliner Unternehmer die Gegenstände nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat. Auswertung im Sinne des Satzes 1 ist die Über-

lassung der Gegenstände an Filmtheater und die Ausstrahlung durch Rundfunkanstalten.

(6) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer sonstige Leistungen der in § 1 Abs. 6 bezeichneten Art ausgeführt, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen.

(7) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

§ 3

Beschränkung auf den Unternehmensbereich

Die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 werden nur gewährt, wenn der Berliner Unternehmer die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens und für das Unternehmen des westdeutschen Unternehmers ausgeführt hat. § 5 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen, Einschränkungen

(1) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung, das Verbringen oder den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchtwaren;
3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt 3 vom Hundert Wismut oder Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußzeugnissen;
9. Quecksilber;
10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Roh-, Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;

11. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, die nicht in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind;
12. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren; ausgenommen sind
 - a) Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Tieren, die in Berlin (West) geschlachtet und in handelsübliche Teile zerlegt worden sind.
 - b) Fleisch, das in Berlin (West) durch vollständiges Entbeinen von Köpfen, Schweine-, Kälber- oder Schafhälften sowie von Rinder Vierteln gewonnen worden ist. Kotelettstränge, Köpfe von Schweinen, Eis- und Spitzbeine von Schweinehälften sowie Köpfe, Füße und Schwänze von Kälber- und Schafhälften brauchen nicht entbeint zu werden. Die Lieferungen und Innenumsätze dieser nicht entbeinten Gegenstände werden nicht begünstigt.
 - c) Fleisch aus in Berlin (West) zerlegten Tierkörpern in Einzelpackungen bis zu 1000 g.

(2) Bei den nachstehend bezeichneten Gegenständen findet die Kürzung nach § 1 Abs. 1 nur auf das um 7 vom Hundert gekürzte Entgelt, die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Verrechnungsentgelt Anwendung:

1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, soweit sie nicht unter die Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 11 fallen.

Für den Erwerb dieser Gegenstände wird die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 finden bei den in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe b bezeichneten Gegenständen jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt Anwendung.

(4) Bei Zigaretten finden Anwendung

1. die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und nach § 1 a Abs. 1 jeweils nur auf das um 58 vom Hundert gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt,
2. die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Entgelt.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 hinsichtlich bestimmter Gegenstände nicht anzuwenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz eines maßgeblichen Teils der-

jenigen westdeutschen Unternehmer erheblich gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

§ 5

Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer

(1) Berliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung in Berlin (West) hat, auch mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebsstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland hat.

(2) Westdeutscher Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebsstätten;
2. eine im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Betriebsstätte eines Berliner Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft mit einem anderen Berliner Unternehmer im eigenen Namen abgeschlossen hat;
3. eine im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat;
4. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine politische Partei im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, auch wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind.

§ 6

Herstellung in Berlin (West)

(1) Eine Herstellung in Berlin (West) liegt vor, wenn durch eine Bearbeitung oder Verarbeitung in Berlin (West) nach der Verkehrsauffassung ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entstanden ist, es sei denn, daß der Gegenstand in Berlin (West) nur geringfügig behandelt worden ist. Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen, Sortieren, das Zusammenstellen von erworbenen Gegenständen zu Sachgesamtheiten und das Anbringen von Steuerzeichen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Weitere Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West) ist, daß der Gegenstand von einem Berliner Unternehmer bearbeitet oder verarbeitet worden ist, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat.

(3) Absatz 2 gilt für Werkleistungen entsprechend. Eine Werkleistung durch einen Berliner Unternehmer liegt auch dann vor, wenn dieser die Werkleistung ganz oder teilweise von einem anderen Berliner Unternehmer ausführen läßt.

(4) Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Berliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Berliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Tonnegative und Mischbänder von Synchronfassungen gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die technischen Leistungen ausschließlich in Berlin (West) durchgeführt worden sind.

§ 6 a

Berliner Wertschöpfung

(1) Als Berliner Wertschöpfung im Sinne des § 1 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 gilt der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Umsatz und dem wirtschaftlichen Materialeinsatz der in Berlin (West) belegenen Betriebstätten des Berliner Unternehmers. Als wirtschaftlicher Umsatz gilt die Leistung des Berliner Unternehmers aus der Herstellung von Gegenständen und aus Werkleistungen in Berlin (West) auf der Grundlage von Verkaufspreisen ohne Umsatzsteuer. Als wirtschaftlicher Materialeinsatz gilt der dem wirtschaftlichen Umsatz zuzurechnende Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich in Anspruch genommener Werkleistungen auf der Grundlage von Anschaffungskosten. Die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer bleiben bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung außer Ansatz, soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.

(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Materialeinsatzes kann der Wert der Berliner Vorleistungen wie folgt berücksichtigt werden:

1. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Gegenstände enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) hergestellt hat, so können 60 vom Hundert des für diese Gegenstände angesetzten Wertes aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.
2. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Werkleistungen enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) ausgeführt hat, so kann der für diese Werkleistungen angesetzte Wert aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang des wirtschaftlichen Umsatzes und des wirtschaftlichen Materialeinsatzes näher bestimmen.

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht die Umsatzsteuer. § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden. Versteuert der Berliner Unternehmer seine Umsätze nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), so sind die Kürzungen nach den §§ 1

und 2 vom Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Kürzung nach § 13.

(2) In den §§ 1 und 13 treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19, 20 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]) berechnet. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen. Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.

(3) Als Verrechnungsentgelt im Sinne des § 1 a Abs. 1 ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, um den in die westdeutsche Betriebstätte verbrachten Gegenstand von einem fremden Unternehmer zu erhalten (Marktpreis ohne Umsatzsteuer). Ist ein Verrechnungsentgelt in dieser Weise nicht zu ermitteln, so sind der Kürzung höchstens 115 vom Hundert der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften berechneten Herstellungskosten zugrunde zu legen.

§ 8

Ursprungsbescheinigung

(1) Der Nachweis, daß ein Gegenstand in Berlin (West) hergestellt oder eine Werkleistung in Berlin (West) ausgeführt worden ist, ist durch eine Ursprungsbescheinigung zu führen, die der Senator für Wirtschaft, Berlin, auf Antrag ausstellt. Der Antrag ist unter Vorlage der Rechnungen oder Lieferscheine zu stellen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Voraussetzungen der Herstellung in Berlin (West) (§ 6) erfüllt sind. Die Ursprungsbescheinigung wird dem Antragsteller grundsätzlich in zwei Ausfertigungen erteilt, von denen eine Ausfertigung für den westdeutschen Unternehmer bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6.

(3) Der Senator für Wirtschaft, Berlin, bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Er ist ermächtigt, von den beteiligten Unternehmern Angaben und Unterlagen zur Ermittlung des Tatbestandes sowie über die Höhe der Berliner Wertschöpfung zu verlangen. Die Finanzämter können Auskunft erteilen.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 9

Versendungs- und Beförderungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 bis 3, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind, ist durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement oder deren Doppelstücke, oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs, eine Versandbestätigung des Lieferers oder eine Emp-

fangsbestätigung der Betriebstätte oder des Erwerbers oder Auftraggebers im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen. Aus dem sonstigen Beleg muß sich mindestens die handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung oder Beförderung und das Beförderungsmittel (z. B. Eisenbahn oder Lastkraftwagen) ergeben. Außerdem soll der Beleg die Versicherung des Ausstellers enthalten, daß die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachprüfbar sind.

(2) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 4 und 5 bezeichneten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.

(3) Das Finanzamt kann in begründeten Fällen auf Antrag zulassen, daß der Nachweis durch andere Belege geführt wird.

§ 10

Buchmäßiger Nachweis

(1) Die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein. Die Bücher sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen.

(2) In der Regel sollen aufgezeichnet werden

1. bei den Kürzungen nach § 1:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
- b) die Herstellung des Gegenstandes oder die Werkleistung in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- c) der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Berliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Berliner Unternehmer, wenn der Berliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat,
- d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 1 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- e) der Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Namen, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs und Anschrift,
- f) der Tag der Versendung oder der Beförderung des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die sonstigen Belege (§ 9 Abs. 1),
- g) die Zeit, während der die vermieteten oder verpachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind, unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Be-

scheinigung des westdeutschen Unternehmers (§ 9 Abs. 2),

- h) in den Fällen des § 1 Abs. 7 die Berechnung der Berliner Wertschöpfung,
- i) in den Fällen des § 6a Abs. 2 die Art der Berliner Vorleistung unter Hinweis auf die empfangene Rechnung und die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- j) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift;

2. bei der Kürzung nach § 1 a:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die in die westdeutsche Betriebstätte verbracht worden sind,
- b) die Herstellung der Gegenstände in einer Betriebstätte in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- c) der Tag, an dem die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte eingegangen sind,
- d) der Verwendungszweck,
- e) das Verrechnungsentgelt und die Art der Ermittlung;

3. bei den Kürzungen nach § 2:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die erworben oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
- b) der Lieferer oder der Leistende,
- c) der Ort der Herstellung oder der Werkleistung unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- d) die Art der sonstigen Leistung im Sinne des § 2 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- e) der Tag des Empfangs der Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Hinweis auf den Frachtbrief oder andere Belege,
- f) die Zeit, während der die gemieteten oder gepachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind,
- g) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die empfangene Rechnung.

(3) Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 11

Verfahren bei der Kürzung

(1) Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen. § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden.

(2) Werden Entgelte oder Verrechnungsentgelte gemindert, so sind Kürzungsbeträge nach den §§ 1,

1 a und 2 insoweit zurückzuzahlen, als diese auf die Entgeltminderung entfallen. Der zurückzuzahlende Betrag ist der Steuerschuld für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) hinzuzurechnen, in dem die Entgelte gemindert werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn vereinbarte Entgelte uneinbringlich geworden sind. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, kann der Unternehmer die Kürzung der Umsatzsteuer erneut vornehmen.

§ 12

Wegfall der Kürzungsansprüche

Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen oder Erwerb Anspruch auf die Kürzungen nach den §§ 1 a oder 2 besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß die Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterlegen haben, so darf die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden. Liefert der westdeutsche Unternehmer die Gegenstände an den Berliner Lieferer zurück, so darf auch die Kürzung nach § 1 nicht vorgenommen werden. Ist die Kürzung bereits vorgenommen worden, so ist der Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 13

Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West)

(1) Unternehmer, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]) im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind unbeschadet der Kürzungen nach den §§ 1, 1 a und 2 berechtigt, die Umsatzsteuer, die sie für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schulden, um 4 vom Hundert des Entgelts für ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr. § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden.

(2) Sind im Gesamtumsatz sowohl Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler als auch andere Umsätze enthalten, so kann hinsichtlich der erstgenannten Umsätze die Kürzung bis zur Höhe von 1 200 Deutsche Mark vorgenommen werden. Ergibt sich bei diesen Umsätzen ein niedrigerer Kürzungsbetrag als 1 200 Deutsche Mark, so kann der nicht verbrauchte Rest des Kürzungsbetrages von 1 200 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 720 Deutsche Mark von der für die anderen Umsätze geschuldeten Umsatzsteuer abgesetzt werden.

(3) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark übersteigt, können von ihrer Umsatzsteuerschuld einen Betrag absetzen, dessen Höhe wie folgt zu berechnen ist:

Der Betrag, der bei Nichtberücksichtigung der Umsatzgrenze von 200 000 Deutsche Mark absetzbar wäre, wird um 4 vom Hundert des Betrages gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 200 000 Deutsche Mark.

Artikel II

Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 14

Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei den in Absatz 2 bezeichneten abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte gehören und die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern in gleichen Jahresbeträgen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleiben;
2. für Gebäude, die in Berlin (West) errichtet werden und
 - a) im eigenen gewerblichen Betrieb zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar
 - aa) der Fertigung oder
 - bb) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
 - cc) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
 - dd) der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes oder

ee) der Geschäftsführung oder Verwaltung oder der Lagerung von Vorräten im Zusammenhang mit den in den Doppelbuchstaben aa bis dd bezeichneten Tätigkeiten

oder

b) zu mehr als 80 vom Hundert Angehörigen des eigenen gewerblichen Betriebs zu Wohnzwecken

dienen. Im Fall der Anschaffung eines Schiffs ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 3 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilerstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut nach Satz 1 und nach Absatz 1 oder 3 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 oder 3 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(5) Auf Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen worden ist und die vor dem 1. Januar 1975 fertiggestellt werden, sind die Vorschriften des § 14 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674) weiter anzuwenden.

§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und Eigentumswohnungen

(1) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. Juni 1968 in Berlin (West) fertiggestellt worden sind und die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom

Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Übersteigen die Herstellungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark, so sind auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten die Vorschriften des § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden und Eigentumswohnungen in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. Juni 1968 fertiggestellt worden sind und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude oder die gesamte Eigentumswohnung nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude oder die Eigentumswohnung maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 innerhalb von drei Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person über, so kann der Rechtsnachfolger (Ersterwerber) die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, soweit der Bauherr sie nicht geltend gemacht hat. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten. Hat der Bauherr keine erhöhten Absetzungen vorgenommen, so tritt für den Ersterwerber an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Ersterwerbs. Hat der Bauherr erhöhte Absetzungen vorgenommen, so kann der Ersterwerber sie vom Jahr des Ersterwerbs an mit dem Hundertsatz und für den Zeitraum geltend machen, die für den Bauherrn ohne die Veräußerung maßgebend gewesen wären.

(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 können bereits für Teilerstellungskosten im Jahr der Teilerstellung und in den beiden folgenden Jahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen nach Satz 1 und nach Absatz 1 oder 2 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach

Absatz 1 oder 2 im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren zulässig gewesen wären.

(5) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienen zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(6) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 1 oder 3, und bei Ausbauten und Erweiterungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, sind erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig.

§ 15

Rücklage für das Vorratsvermögen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und in Berlin (West) eine Betriebstätte haben, können in jedem der Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 enden, eine den Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von je siebeneinhalb vom Hundert des Werts bilden, mit dem ihr in Berlin (West) befindliches Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) in der Bilanz ausgewiesen ist. Die Rücklagen dürfen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1963 endet, insgesamt fünfzehn vom Hundert des Werts nicht übersteigen, mit dem das in Berlin (West) befindliche Vorratsvermögen in der Bilanz dieses Wirtschaftsjahrs ausgewiesen ist. Die Rücklagen sind in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1970 enden, mit mindestens je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Absatz 1 ist auf Wirtschaftsgüter nicht anzuwenden, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat.

§ 16

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Deutschen Industriebank, Berlin, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwölf vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden,

2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens acht Jahren haben und frühestens vom Ende des vierten Jahres an jährlich mit höchstens einem Fünftel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sind und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist unschädlich.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Der Herstellung eines Gebäudes in Berlin (West) steht der Umbau, die Erweiterung, die Modernisierung oder die Instandsetzung eines Gebäudes in Berlin (West) gleich. Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehnsgeber und der Darlehnsnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Deutschen Industriebank, Berlin, damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehnsvertrags überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 17 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881).

§ 17

**Steuerermäßigung für Darlehen
zur Finanzierung von Baumaßnahmen**

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zinseszinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens fünfzehn vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren zur Förderung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen

1. höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehensvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen oder
2. mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zu tilgen sind; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig.

Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen an einen Bauherrn gegeben werden und von diesem unverzüglich und unmittelbar

1. in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz),
2. in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

verwendet werden. Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirt-

schaflichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von zehn Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch unschädlich.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin oder dem Berliner Pfandbrief-Amt gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und das Berliner Pfandbrief-Amt den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen.

(6) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 16 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(7) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 18

Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 16 und 17 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziff. 8 Buchstabe a und Abs. 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Investitionszulage

§ 19

(1) Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebsstätte) haben, können für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen. Sie erhöht sich für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

1. die in einem Betrieb (einer Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, auf 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
2. die ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebstätte) in Berlin (West) gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebstätte) verbleiben. Für Personenkraftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie im eigenen gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), 800 Deutsche Mark nicht übersteigen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Für Gebäude und für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden wird die Investitionszulage nur gewährt, wenn die Gebäude, Ausbauten und Erweiterungen in Berlin (West) errichtet werden und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall die in Absatz 1 bezeichneten Hundertsätze der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.

(4) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen ange-

zahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden.

(5) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(6) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verblieben sind. Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, mit der Auszahlung der Investitionszulage;
2. wenn die bei ihrer Bemessung berücksichtigten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verblieben sind, mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dem Betrieb (der Betriebstätte) in Berlin (West).

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen.

(7) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(8) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 5 und 6 ist der Einspruch gegeben.

(9) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 20

(gestrichen)

Abschnitt II
Steuererleichterungen
und Arbeitnehmervergünstigungen

Artikel IV
Einkommensteuer (Lohnsteuer)
und Körperschaftsteuer

§ 21

**Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer
und Körperschaftsteuer**

(1) Bei natürlichen Personen, die

1. ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Veranlagungszeitraums haben oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründen oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und dort veranlagt werden oder
3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,

ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 30 vom Hundert. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. Die Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, ist durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 abgegolten, soweit sie diese nicht übersteigt. Zulagen zum Arbeitslohn, von dem die Lohnsteuer nach § 42 a Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben worden ist, bleiben außer Betracht.

(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich die veranlagte Körperschaftsteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 20 vom Hundert und um 3,2 vom Hundert der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer um 30 vom Hundert oder die veranlagte Körperschaftsteuer um 20 vom Hundert, soweit sie nach § 23 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebstätten entfällt; die veranlagte Körperschaftsteuer ermäßigt sich außerdem um 3,2 vom Hundert dieser in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 2. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn

die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den in Berlin (West) unterhaltenen Betriebstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebstätten mehrerer Gewerbebetriebe in Berlin (West), so wird die Ermäßigung nur insoweit gewährt, als in den Betriebstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.

§ 22

**Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer
bei Zuzug von Arbeitnehmern**

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Einkünfte aus Berlin (West)

Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 21 sind

1. Einkünfte aus in Berlin (West) betriebener Land- und Forstwirtschaft;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in einer Betriebstätte in Berlin (West) erzielt worden sind. Hat ein Gewerbebetrieb Betriebstätten (Teile von Betriebstätten) in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Gewinn der Betriebstätten in Berlin (West) der Teil des Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebstätten in Berlin (West) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu der Summe der Arbeitslöhne stehen, die an die bei allen Betriebstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Für den Begriff der Arbeitslöhne sind die Vorschriften des § 31 des Gewerbesteuergesetzes maßgebend. Liegen Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes vor, so tritt insoweit an die Stelle der Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Werte des anteiligen Betriebsvermögens, die für die Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt werden;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, soweit sie aus einer in Berlin (West) ausgeübten Tätigkeit erzielt worden sind;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Arbeitslohn
 - a) für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird. Wird im Rahmen einer solchen Beschäftigung Arbeitslohn für eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West)

bezogen, so liegen Einkünfte in diesem Sinne dann vor, wenn die Arbeitnehmer ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hat. Eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) ist jeweils höchstens für die Dauer von zwölf Monaten anzunehmen, wenn sich die Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, außerhalb von Berlin (West) aufhalten. Zum Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gleichzeitig mit anderem Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse bezogen werden;

- b) vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe a letzter Satz als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt;

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- a) im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat;
- b) im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kapitalvermögen durch Grundbesitz in Berlin (West), durch Rechte in Berlin (West), die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister in Berlin (West) eingetragen sind, gesichert ist;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe, gewerblichen Erfahrungen oder Gerechtigkeiten in Berlin (West) belegen oder in ein öffentliches Buch oder Register in Berlin (West) eingetragen sind oder in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verwertet werden;

7. Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

§ 24

Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen

(1) In den Fällen des § 7 a des Körperschaftsteuergesetzes sind für die Ermittlung der in Betriebsstätten in Berlin (West) erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 Nr. 2) Organgesellschaften als Betriebsstätten des Organträgers anzusehen.

(2) Bestehen bei einem Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, Verbindungen organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, so kann das Finanzamt für die Zwecke der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer den Gewinn aus Gewerbebetrieb dieses Unternehmens abweichend von dem bei der Veranlagung zugrunde gelegten Gewinn ansetzen. Maßgebend ist der Gewinn, der sich nach den Verhältnissen des Unternehmens ohne die bezeichneten Verbindungen ergeben hätte.

§ 25

Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Sind in dem Einkommen nur Einkünfte aus Berlin (West) enthalten oder beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung vorbehaltlich des Absatzes 3 in vollem Umfang gewährt.

(2) Sind in dem Einkommen neben den Einkünften aus Berlin (West) noch andere Einkünfte enthalten, so ist die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Berechnung der Ermäßigung

1. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 im Verhältnis der Summe aller Einkünfte aus Berlin (West) — § 23 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
2. bei Steuerpflichtigen im Sinne des §§ 22 im Verhältnis der nach dieser Vorschrift für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
3. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 3 im Verhältnis der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus Berlin (West) — § 23 Nr. 2 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte

aufzuteilen. Beträgt die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht zu berücksichtigenden Einkünfte nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung vorbehaltlich des Absatzes 3 in vollem Umfang gewährt.

(3) Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so wird die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Ermäßigung nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 übersteigt. Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) nur zum Teil aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so ist die Ermäßigung im Verhältnis der letztgenannten Einkünfte in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 zum Gesamtbetrag der Einkünfte und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 zur Summe der Einkünfte aus Berlin (West) aufzuteilen. Die Ermäßigung, die hiernach auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, wird nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 übersteigt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Einkünfte, bei denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, im Fall des Absatzes 2 unberücksichtigt bleiben, Freibeträge, Verlustabzüge, nicht entnommene Gewinne, abzuziehende ausländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer von den Einkünften abgezogen werden, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen oder auf die sie sich beziehen, nachzuversteuernde Mehrentnahmen diesen hinzugerechnet werden. Desgleichen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß in den Fällen der §§ 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes die außerordentlichen Einkünfte und die darauf entfallende Einkommensteuer von der Aufteilung nach Absatz 2 ausgenommen oder für die Berechnung der Ermäßigung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gesondert berücksichtigt werden.

§ 26

Ermäßigung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer, die auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b entfällt, ermäßigt sich um 30 vom Hundert bei Arbeitnehmern, die

- a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Kalenderjahres haben oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründen oder
- b) bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Kalenderjahrs einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort überwiegend aufhalten oder
- c) — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben.

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen erfüllt.

(2) Beziehen Arbeitnehmer neben Einkünften aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so gelten für die Berechnung der Ermäßigung die Vorschriften des § 25 Abs. 2 entsprechend.

§ 27

(gestrichen)

Artikel V

Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)

§ 28

Vergünstigung durch Zulagen

(1) Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 21, 22 und 26 eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Wird im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses die Beschäftigung unterbrochen oder eingeschränkt,

so werden Zulagen je Kalendertag weitergewährt, solange

1. Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
2. Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
3. Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,
5. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung,
6. Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Heilbehandlung und Berufsförderung),
7. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
8. Unterhaltsbeitrag während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,

9. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz bezogen wird, höchstens aber für die Dauer von 78 Wochen. Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 ist der aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a) des Lohnabrechnungszeitraums. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Maßgebend ist der der Unterbrechung oder Einschränkung vorhergehende Lohnabrechnungszeitraum; hat das Dienstverhältnis erst im laufenden Lohnabrechnungszeitraum begonnen, so ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag umgerechnete Arbeitslohn, der bei der für den Arbeitnehmer maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den Lohnabrechnungszeitraum ohne die Unterbrechung oder Einschränkung zu zahlen wäre. Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 42a Abs. 1 Ziff. 2 oder nach § 42a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes), des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34a des Einkommensteuergesetzes) und

der steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen (§ 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes*) bleiben außer Betracht.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 ist bei monatlicher Lohnabrechnung auf einen durch 10, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch 2,5 und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden; bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem mit der Zahl der Arbeitstage vervielfachten Tagesarbeitslohn, der auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden ist. Zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 2 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags von 22 Deutsche Mark monatlich, 5 Deutsche Mark wöchentlich oder einer Deutschen Mark täglich für jedes Kind, für das der Arbeitnehmer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erhält. Bei anderen als den in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Kinderzuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2). In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag zur Hälfte erhält, ermäßigen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.

(5) Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen. Er hat sie

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

auszuzahlen. In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen sind der Arbeitslohn und die Zulagen getrennt auszuweisen. Der Arbeitgeber hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 4), die vom Finanzamt ersetzten Beträge (Satz 5)

sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(6) Soweit die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Leistungen nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, hat der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Zulagenanspruch nach Absatz 1 Satz 2 gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Belegen über den Bezug einer der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Leistungen zu erbringen. Der Arbeitgeber hat die Art der Leistung und den Zeitraum, für den sie gezahlt worden ist, im Lohnkonto zu vermerken.

(7) Der Anspruch auf die Zulage ist nicht übertragbar.

§ 29

Ergänzende Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 5 Satz 2 auszuführen ist, zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Das Finanzamt fordert zu Unrecht gezahlte Zulagen durch schriftlichen Bescheid zurück, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht mit der Auszahlung der Zulage. Er verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Sätzen 1 und 3 ist der Einspruch gegeben.

(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.

(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(5) Der Arbeitgeber hat die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 gezahlten Zulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen voneinander getrennt einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung, im Lohnsteuerüberweisungsblatt und im Lohnzettel sind nur die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 besonders zu bescheinigen.

(6) Beträge, die beim Finanzamt auf Grund eines mit der Zahlung der Zulagen zusammenhängenden Tatbestandes, insbesondere auf Grund einer Rückforderung von Zulagen vom Arbeitnehmer oder einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers im Rah-

* Nach der am 1. Januar 1971 in Kraft tretenden Vorschrift des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 925) werden die Worte „und der steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen (§ 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes)“ gestrichen.

men seiner Haftung, eingehen, erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Artikel VI

Ermächtigungsvorschriften

§ 30

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Abschnitts Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und bei der Gewährung der Zulagen, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung erforderlich ist, und zwar
 - a) über die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
 - b) über die Ermittlung und Abgrenzung der Einkünfte aus Berlin (West) einschließlich der darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über eine Beschränkung der Haftung des Arbeitgebers für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer in den in § 26 Abs. 1 bezeichneten Fällen,
 - b) über die Behandlung der Fälle des § 26 Abs. 1 Buchstaben b und c beim Steuerabzug vom Arbeitslohn,
 - c) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 26 Abs. 2,
 - d) über die Nachforderung von Lohnsteuer, wenn in den Fällen des § 26 Abs. 1 Buchstabe b ein Wohnsitz in Berlin (West) nicht während des ganzen Kalenderjahrs oder ein Aufenthalt nicht überwiegend bestanden hat;
3. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über das Verfahren bei der Gewährung von Zulagen,
 - b) über die Ersetzung von Zulagen an Arbeitgeber, wenn die Summe der Zulagen den Betrag übersteigt, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist; dabei kann auch eine Verrechnung mit anderen Abgaben oder Beiträgen des Arbeitgebers zugelassen werden. Die verrechneten Beträge sind vom Finanzamt wie Minderungen der Lohnsteuereinnahmen zu behandeln;
4. die in § 25 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach den §§ 21, 22 und 26

zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und der Jahreslohnsteuertabelle abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen. Bei der Aufstellung der abgeleiteten Tabellen sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Ausgangstabellen. Für die Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen sind die für die allgemeinen Lohnsteuertabellen maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der Zulagen nach § 28 bei monatlicher, wöchentlicher und täglicher Lohnabrechnung Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen.

Abschnitt III

Anwendungsbereich

§ 31

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1970 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1970 enden. Für Lohnabrechnungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1971 enden, ist das Gesetz hinsichtlich der Gewährung von Zulagen nach § 28 Satz 1 in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung anzuwenden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum 5 Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Umsätze und Innenumsätze (§ 1 a) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt werden.

- (3) Abweichend von Absatz 2 finden Anwendung
1. auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1969 und vor dem 1. Januar 1971 ausgeführt werden,
 - a) die Vorschrift des § 1 Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe, daß der Vomhundertsatz der Kürzung 4,2 beträgt,
 - b) die Vorschrift des § 4 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Kürzung nach § 1 Abs. 1 auf das ungeminderte Entgelt gewährt wird,
 2. die Vorschriften des § 1 Abs. 7 und des § 6 a auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1970 ausgeführt werden,
 3. die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 3 und 4 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 30. Juni 1970 ausgeführt werden,

4. die Vorschrift des § 6 Abs. 2 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.

(4) Die Vorschrift des § 14 a Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 19 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 angeschafft oder hergestellt werden.

Abschnitt IV Geltung im Land Berlin

§ 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher**

Vom 28. Oktober 1970

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (Bundesgesetzblatt II S. 3), geändert durch Artikel 22 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 26), geändert durch Artikel 3 und Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 901), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher und dieser Verordnung werden nachstehend festgesetzt:

1. Für die Ausstellung oder Ersatzausfertigung eines Schifferdienstbuches (§ 3 des Gesetzes über Schifferdienstbücher, § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung) 4,— DM
2. Für die Ausstellung eines Fortsetzungsbuches (§ 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung) 2,— DM
3. Für die Überprüfung eines Schifferdienstbuches (§ 7 des Gesetzes über Schifferdienstbücher) 2,— bis 15,— DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Bekanntmachung
zu dem Gesetz vom 29. November 1967 über den rechtlichen Status
der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg
und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse

Vom 23. Oktober 1970

Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse vom 29. November 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2521) wird bekanntgegeben, daß die Teilstrecke des Main-Donau-Kanals von der Einmündung des Stillwasserkanals in die kanalisierte Regnitz bei Hausen (Kanalkilometer 32,00) bis zum Unterwasser der Schleuse Kriegenbrunn (Kanalkilometer 48,00) vom 30. Oktober 1970 an dem allgemeinen Verkehr dient.

Bonn, den 23. Oktober 1970

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.